



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 13
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)** Ich frage die Staatsregierung, wie sie Mitarbeiter von Ordnungsbehörden, insbesondere der Kommunalen Verkehrsüberwachung, besser vor Anfeindungen, Angriffen und falschen Behauptungen schützen will, wie die Staatsregierung eine Ausstattung von Ordnungsbehörden mit Bodycams bewertet und ob die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung wie z. B. in Nordrhein-Westfalen plant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Kommunalen Ordnungsdienste (KOD) und die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) stellen innerhalb der bayerischen Sicherheitsarchitektur wichtige Partner der Bayerischen Polizei dar und übernehmen dabei eine unterstützende Funktion. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für höchstpersönliche Rechtsgüter der Bevölkerung, wie Leib und Leben, sowie die Kriminalitätsbekämpfung bleiben jedoch polizeiliche Kernkompetenz.

Dennoch haben die KOD und KVÜ im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Möglichkeiten, auf erkannte Sicherheits- und Ordnungsstörungen lokal begrenzt und angemessen zu reagieren. So können sie um Verständnis für die Maßnahmen werben, mediatisch auftreten, ohne zur Strafverfolgung verpflichtet zu sein. Dabei sind sie in der Regel auch nicht in der Situation, mögliche Maßnahmen mit unmittelbarem Zwang durchsetzen zu müssen. Werden derartige Maßnahmen ausnahmsweise erforderlich, erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD bzw. der KVÜ eine Verständigung der Polizei.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen für den KOD und die KVÜ einerseits und für die Polizei andererseits bedarf es zunächst einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Ausstattung von körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten für den KOD und die KVÜ erforderlich bzw. zielführend ist.

Im Zuge dessen sind insbesondere belegbare Feststellungen zur Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte unabdingbar. Denn der mit den Aufzeichnungen verbundene Eingriff in die Rechte Dritter (der Bürgerinnen und Bürger) zur Eigensicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD und der KVÜ muss (verfassungsrechtlich) geprüft sein. Dafür sind verifizierbare und belastbare Fallzahlen von (körperlichen) Übergriffen auf Kräfte der KOD oder der KVÜ erforderlich.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen derzeit keine validen statistischen Erkenntnisse vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD oder der KVÜ – anders als beispielsweise Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei oder der Rettungsdienste – in regelmäßiger Häufigkeit das Ziel von Anfeindungen, gewalttätigen Übergriffen oder falschen Behauptungen sind. Erfahrungen aus der Praxis der KOD und der KVÜ werden durch das StMI kontinuierlich ausgewertet. Soweit Handlungsbedarf erkannt wird, werden entsprechende Maßnahmen getroffen.